



Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Vorentwurf vom 05.11.2025

<u>Vorhaben:</u>	11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Batteriespeicher auf dem Steinbachsberg“
<u>Gemeinde:</u>	Steinbach am Wald
<u>Landkreis:</u>	Kronach
<u>Vorhabensträger:</u>	SÜDWERK Energie GmbH Sternhof 1 96224 Burgkunstadt



Inhaltsverzeichnis

1. Angaben zur Gemeinde	2
1.1 Lage im Raum.....	2
1.2 Einwohnerzahl.....	2
1.3 Standort für Gewerbe und Dienstleistung, Infrastruktur	2
2. Ziele und Zwecke der 11. Änderung des Flächennutzungsplans.....	3
3. Übergeordnete Planung.....	3
4. Infrastruktur und Erschließung	4
5. Boden und Bodendenkmäler.....	4
6. Gewässer	5
7. Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege.....	5
7.1 Naturschutz.....	5
7.2 Immissionsschutz	6

1. Angaben zur Gemeinde

1.1 Lage im Raum

Steinbach am Wald liegt im Landkreis Kronach. Die Gemeinde liegt im Norden des Landkreises, nahe des Freistaates Thüringen. Die Gemeinde besteht aus den drei Pfarrdörfern Steinbach am Wald, Windheim und Buchbach, sowie den beiden Kirchdörfern Hirschfeld und Kehlbach.

Das beplante Gebiet befindet sich zwischen den Gemeindeteilen Steinbach am Wald und Windheim. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Westen von einem bestehenden Umspannwerk des Bayernwerks und der Gemeindeverbindungsstraße KC 35 begrenzt. Nördlich befindet sich eine Wiese und östlich Gehölz. Im Süden ist ein Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen angrenzend.

Der Geltungsbereich mit ca. 1,57 ha umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 318 der Gemarkung Windheim und befindet sich auf einer Durchschnittshöhe von 640 m ü. N. N.

1.2 Einwohnerzahl

Die Bevölkerungsdichte der Gemeinde ist vorliegend nicht von Belang. Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Steinbach am Wald liegt bei 3.023 am 31. Dezember 2021. Es ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 84 Einwohnern pro km² (Landkreis Kronach 101, Regierungsbezirk Oberfranken 147, Freistaat Bayern 187).

1.3 Standort für Gewerbe und Dienstleistung, Infrastruktur

Größter Arbeitgeber der Gemeinde ist die Firma Wiegand-Glas mit über 500 Mitarbeitern.

Die notwendigen Dienstleistungseinrichtungen sind in der Gemeinde vorhanden. Im Regionalplan Oberfranken-West (4) ist die Gemeinde als Grundzentrum mit den dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen eingestuft.

Die Gemeinde Steinbach am Wald ist mit einem eigenen Bahnhof an das Netz der Deutschen Bahn angebunden. Bushaltestellen befinden sich in allen größeren Gemeindeteilen.

2. Ziele und Zwecke der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderungen von Bauleitplänen. Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Die Gemeinde Steinbach am Wald beabsichtigt, eine Batteriespeicheranlage zwischen den Gemeindeteilen Steinbach am Wald und Windheim zu realisieren. Die Fläche umfasst ca. 1,57 ha.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Batteriespeicheranlagen, die wie vorliegend im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung. Diese beinhaltet eine Vorbereitung durch eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes über ein Änderungsverfahren sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass die Probleme im Bereich Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung sich auf Dauer nur durch die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist deshalb notwendig, alle technisch möglichen und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, durch die sich der Energiebedarf reduzieren lässt oder neue Energiequellen erschlossen und gespeichert werden können.

Um die Anforderungen des Regionalplans umzusetzen, wird in der Gemeinde Steinbach am Wald auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Flurnummer 318 der Gemarkung Windheim eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicher“ ausgewiesen.

Das genannte Grundstück wird derzeit als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Die hier überplante Fläche wird für eine bestimmte Zeit als Fläche für Batteriespeicher-Anlagen ausgewiesen; nach Ablauf dieser Nutzung kann die Fläche wieder anderweitig genutzt werden (z.B. Landwirtschaft).

3. Übergeordnete Planung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Steinbach am Wald gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP 2020) zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.

Regionalplan der Planungsregion Oberfranken-West

Im Regionalplan Oberfranken-West wurde Steinbach am Wald als Grundzentrum eingestuft. Die Grundzentren sollen im Versorgungs- und Siedlungskern in ihrer Grundversorgungsfunktion für den Nahbereich gesichert und bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden. Das Grundzentrum Steinbach am Wald soll die Versorgungsinfrastruktur sichern und verbessern, das Dienstleistungsangebot im Einzelhandel ausbauen und weitere nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze schaffen.

4. Infrastruktur und Erschließung

Das Planungsgebiet wird über bestehende und nach den fachlichen Vorgaben ausgebauten örtlichen Verkehrswege verkehrlich angebunden.

Flächen für den abwehrenden Brandschutz sind sicherzustellen.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und an öffentliche Entwässerung ist nicht erforderlich.

Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen; die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz, an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland ist nicht erforderlich.

5. Boden und Bodendenkmäler

Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen jedoch gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der

Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Das Gebiet befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbes. Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 wird hingewiesen. Gemäß Art. 12 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes haben u.a. die Gemeinden ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

6. Gewässer

Im Planungsgebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder andere wassersensible Bereiche.

Der Steinbach verläuft etwa 500 Meter östlich der geplanten Anlage. Einige kleinere Teiche liegen ebenfalls östlich des Planungsgebietes. Eventuell vorhandene Drainagen sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Angaben über Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor und sind bei Bedarf durch Baugrunduntersuchungen zu ermitteln. Mit hohen Grundwasserständen ist nicht zu rechnen.

7. Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege

7.1 Naturschutz

Schutzgebiete des Naturschutzes sind von der Planung nicht betroffen. Das nächste Landschaftsschutzgebiet befindet sich nördlich des beplanten Gebiets in ca. 450 m Entfernung, es dient dem Schutz des Naturhaushalts und seiner Funktionsfähigkeit.

Das beplante Gebiet befindet sich im Naturpark Frankenwald. Naturparke dienen der umweltverträglichen Erholung, dem natur- und umweltverträglichen Tourismus und einer dauerhaften natur- und umweltverträglichen Landnutzung.

Unmittelbar angrenzend an das beplante Grundstück mit der Flurnummer 318 der Gemarkung Windheim befindet sich ein Biotop, ausgewiesen als artenreiches Extensivgrünland. Weiter Biotope befinden sich rund um das betroffene Flurstück.

Die Flächenversiegelung wird in Zukunft gering sein, da die geplanten Vorhaben in der Regel keinen hohen Versiegelungsgrad mit sich bringen. Bei konkreten Bauvorhaben sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Maßnahmen der Grünordnung und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kronach festzulegen, um den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

7.2 Immissionsschutz

Emissionen aus dem Plangebiet werden aufgrund der vorbereiteten baulichen Nutzung nicht angenommen. Zur Beurteilung der von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA-Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten.

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Batteriespeicher-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.